

## **B 209 Ortsumgehung Schwarzenbek**

### **Streckenabschnitt II**

#### **1. Planfeststellungsänderung**

#### **Kreisverkehrsplatz an der K 17**

### **Feststellung der UVP-Pflicht nach**

### **§ 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)**

Bekanntgabe des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 25.09.2023 – APV 14-533.32-B 209-273

Für den Neubau der Ortsumgehung Schwarzenbek, Streckenabschnitt II zwischen „Zubringer Nord“ und K 17 (Bau-km 1+025 bis Bau-km 4+105) ist am 12.06.2020 der Planfeststellungsbeschluss (Az.: 553.32-B 209/B 404 05/10) ergangen. Im Zuge der Bauausführung werden nun Änderungen am Kreisverkehrsplatz K 17 erforderlich, die einer Zulassung gem. § 143 Abs. 2 LVwG SH für Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens bedürfen.

Die Planänderung umfasst

1. Anpassungen der Querungsbereiche, der Ausstellflächen und der Wegebreite für Radfahrer,
2. Anlage von Entwässerungsgräben,
3. Vergrößerung der Zu- und Abfahrten zum Kreisverkehrsplatz und
4. Herstellung von Feldzufahrten am Baubeginn der K 17.

Das hier zu betrachtende Grundvorhaben ist der Nr. 14.6 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen, für das eine allgemeine Vorprüfung zwecks Feststellung der UVP-Pflicht vorgesehen ist. Für das zu ändernde Vorhaben wurde keine UVP durchgeführt. Demnach ist eine UVP-Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 2 UVPG durchzuführen.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind baubedingt zu erwarten. Diese sind jedoch aufgrund der Entfernung zu den Wohngebieten nicht erheblich.

Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind aufgrund der Knickbeseitigung zu erwarten. Die Vorhabenträgerin plant, die Knicks größtenteils zu verschieben, sodass diese dann als Lebensstätte von insb. Haselmäusen und frei brütenden Vogelarten genutzt werden können. Da die vorhandene Gehölzstruktur und Knicks Ausweichmöglichkeiten für die Tiere bieten und die Vorhabenträgerin bauzeitliche Regelungen vorsieht, werden die nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt als nicht erheblich gewertet.

Wegen des sehr geringen Umfangs der Flächeninanspruchnahme, auch mit Blick auf die Größe des Gesamtvorhabens, und der Vorbelastung aufgrund der Lage in unmittelbaren Nähe vorhandener Straße, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche nicht erheblich nachteilig. Aus demselben Grund sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ebenfalls nicht erheblich nachteilig.

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser sind anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Diese sind jedoch nicht erheblich nachteilig, weil das Vorhaben sich nicht auf den chemischen Zustand des Grundwassers auswirkt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geplanten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen haben.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 4 Abs. 1 LUVPG i. V. m. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), in der aktuell gültigen Fassung, ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Ministerium für

Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr – Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, möglich.